

Ein Spieler, der Zweifel hat, ob ein Ball zulässig ist, sollte den *R&A* zurate ziehen.

Ein Hersteller sollte dem *R&A* Muster eines Balls, der hergestellt werden soll, vorlegen, damit der *R&A* entscheiden kann, ob der Ball in Einklang mit den *Regeln* steht. Die Muster gehen als Belegstücke in das Eigentum des *R&A* über. Versäumt ein Hersteller, vor der Herstellung und/oder Vermarktung des Balls Muster vorzulegen oder, falls er Muster eingesandt hatte, hierzu eine Entscheidung abzuwarten, läuft der Hersteller Gefahr, dass der Ball als nicht mit den *Regeln* in Einklang stehend erklärt wird.

Die folgenden Abschnitte enthalten allgemeine Regelungen zur Gestaltung des Balls sowie Einzelschriften und Auslegungsbestimmungen. Weitere Informationen diesen Bestimmungen und deren richtiger Auslegung sind in „A Guide to the Rules on Clubs and Balls“ enthalten.

Soweit ein Ball eine Anforderung nach den Regeln erfüllen muss, muss er mit der Absicht entwickelt und hergestellt werden, diese Anforderung zu erfüllen.

Der Ball darf nicht wesentlich von der herkömmlichen und üblichen Form und Machart abweichen. Das Material und der Aufbau eines Balls dürfen nicht dem Zweck und der Absicht der *Regeln* widersprechen.

Das Gewicht des Balls darf 45,93 g nicht überschreiten.

Der Durchmesser des Balls darf nicht geringer als 42,67 mm sein.

Der Ball darf nicht so gestaltet, gefertigt oder absichtlich verändert sein, dass er Eigenschaften aufweist, die von denen eines kugelsymmetrisch geformten Balls abweichen.

Die Anfangsgeschwindigkeit des Balls darf den Grenzwert, wie er nach den Bedingungen im ‚Initial Velocity Standard‘ (beim *R&A* vorhanden) für Golfbälle festgelegt ist, nicht überschreiten.

Die zusammengerechnete Flug- und Lauflänge eines Balls, der durch ein vom *R&A* zugelassenes Gerät getestet wird, darf nicht die festgelegte Gesamtlänge überschreiten, die vom *R&A* als Gesamtlängenstandard festgelegt ist.

Ein Spieler, der Zweifel hat, ob die Verwendung eines Hilfsmittels oder anderer *Ausrüstung* gegen die *Regeln* verstößt, sollte den *R&A* zurate ziehen.

Ein Hersteller sollte dem *R&A* ein Muster von einem Hilfsmittel oder anderer *Ausrüstung*, das hergestellt werden soll, vorlegen, damit der *R&A* entscheiden kann, ob seine Verwendung während einer *festgesetzten Runde* dazu führen würde, dass ein Spieler gegen Regel 14-3 verstößt. Das Muster geht als Belegstück in das Eigentum des *R&A* über. Versäumt ein Hersteller, vor der Herstellung und/oder Vermarktung ein Muster vorzulegen oder, falls er ein Muster eingesandt hatte, hierzu eine Entscheidung abzuwarten, läuft der Hersteller Gefahr, dass die Verwendung des Hilfsmittels oder anderer *Ausrüstung* gegen die *Regeln* verstoßen würde.

Die nachfolgenden Absätze beschreiben allgemeine Regelungen zur Gestaltung von Hilfsmitteln und anderer *Ausrüstung* sowie